



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Satzung der Universität Hohenheim für den Zugang zum Masterstudiengang Food Systems der Fakultät Naturwissenschaften

DAS REKTORAT

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1556 | Stand: 27. Februar 2025

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 1556/2025 | Herausgeber: Das Rektorat der Universität Hohenheim | Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung Studium und Lehre | Druck: Hausdruckerei der Universität

Satzung der Universität Hohenheim für den Zugang zum Masterstudiengang Food Systems der Fakultät Naturwissenschaften

Vom 27.02.2025

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 sowie § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 24 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114), § 6 Abs. 4, § 6a, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), und §§ 19 ff. sowie § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung der BerufstätigenhochschulzugangsVO und der HZVO vom 02. Juli 2024 (GBl. Nr. 52) hat der Senat der Universität Hohenheim am 05. Februar 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Food Systems.
- (2) Ergänzend für das Zulassungsverfahren gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim vom 08.05.2024 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen am 15.05.2024, Nr. 1505).

§ 2 Frist und Form

- (1) Eine Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt nur zum Wintersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss
 - a. für Bewerber/innen, die keine Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates oder eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums haben, bis zum 30. März für das darauffolgende Wintersemester bei der Universität Hohenheim eingegangen sein (Ausschlussfrist).
 - b. für deutsche Bewerber/innen oder Bewerber/innen mit Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder die eine Schweizer Staatsbürgerschaft haben bzw. ausländische oder staatenlose Bewerber/Bewerberinnen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, zum 25. Juni für das darauffolgende Wintersemester bei der Universität Hohenheim eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Die Bewerbung erfolgt elektronisch bei der Universität Hohenheim unter Verwendung des von EIT Food (Sitz in Belgien) bereitgestellten Bewerbungsportals und nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen. In diesem Zusammenhang geben Bewerber/Bewerberinnen ihren präferierten Mobilitätspfad (Pflichtangabe) sowie maximal zwei Alternativen an.
- (4) Für die Zulassung sind die Nachweise über die in § 5 genannten Zugangsvoraussetzungen erforderlich.

(5) Sind die Nachweise gemäß Absatz 2 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

(6) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Universität Hohenheim auf Vorschlag des zuständigen Zulassungsausschusses.

(2) Für den Master-Studiengang Food Systems wird ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens fünf Vertretern des wissenschaftlichen Personals, wovon vier der Universität Hohenheim und mindestens einer weiteren Person einer der beteiligten Partneruniversitäten angehören müssen. Mindestens drei von ihnen gehören der Statusgruppe der Professoren/Professorinnen an. Darüber hinaus gehören der Zulassungsausschuss mit beratender Stimme ein Vertreter/ eine Vertreterin der Studiengangkoordination sowie ein Mitglied der Studierendenschaft an. Es können Stellvertreter benannt werden. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Ein professorales Mitglied des Zulassungsausschusses führt den Vorsitz. Die vorsitzende Person, dessen Stellvertretung und die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren stellvertretende Personen werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften gewählt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren, anwesend sind. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich.

(4) Für das Eignungsinterview gemäß § 7 wird eine Gesprächskommission gebildet. Sie besteht aus mindestens einem Mitglied der Fakultät Naturwissenschaften oder der Fakultät Agrarwissenschaften sowie der Studiengangkoordination. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied des Zulassungsausschusses und der Gesprächskommission sein.

(5) Die Eignungsinterviews können mit Einverständnis der Bewerberin/ des Bewerbers als Videokonferenz stattfinden.

(6) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein erster Studienabschluss in einem Studiengang gemäß Anlage 1 an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS oder mindestens drei Jahren Regelstudienzeit oder eine gleichwertige akademische Qualifikation;

2. englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2. Weitere Angaben zum Sprachnachweis können der Anlage 2 zu dieser Satzung entnommen werden;
3. Nachweis von Entrepreneurship-Kenntnissen mittels eines schriftlichen Tests (dieser beinhaltet vier Kategorien mit jeweils 5 Punkten: Kreativität, Resilienz, Ambiguitätstoleranz und kritisches Denken; es müssen mindestens 5 Punkte über alle Kategorien hinweg erreicht werden).
4. die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsinterview zum Nachweis fachlicher Kenntnisse gemäß § 6; es müssen mindestens 5 von 10 Punkten in der Kategorie Kommunikationskompetenz, mindestens 5 von 20 Punkten in der Kategorie unternehmerisches Potenzial sowie mindestens 8 von 20 Punkten in der Kategorie fachliche Kenntnisse erreicht werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem gleichen Masterstudiengang eingeschrieben waren, müssen den Nachweis erbringen, dass der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang besteht und dass sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Dasselbe gilt für einen verwandten Studiengang. Verwandte Studiengänge sind die in Absatz 1 a) genannten Studiengänge. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung derjenigen Universität oder Hochschule zu erbringen an der die Einschreibung erfolgte.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Abschnitt 1 noch nicht vor, ist eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen hochzuladen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das Abschlusszeugnis spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachgereicht wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§ 6 Eignungsinterview

(1) Das Eignungsinterview soll zeigen, ob ausreichend fachliche Kompetenzen in den für das Masterstudium relevanten Fachgebieten, wie etwa der Betriebswirtschaft, Chemie, Ernährungswissenschaften vorhanden sind. Des Weiteren wird das kommunikative Potenzial des Kandidaten/der Kandidatin ermittelt, welches mit Blick auf den Entrepreneurship Gedanken von besonderer Bedeutung ist, sowie die praktische oder theoretische Vorerfahrung im Bereich Entrepreneurship bewertet.

(2) Die genauen Termine für die Eignungsinterviews werden in der Regel mit Bewerbungsstart auf der Homepage der Universität Hohenheim bekannt gegeben. Die Bewerber/Bewerberinnen werden von der Universität Hohenheim zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.

(3) Die Mitglieder der Gesprächskommission führen gemeinsam ein Gespräch auf Basis strukturierter Fragebögen mit dem Bewerber/der Bewerberin für die Dauer von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern/Bewerberinnen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen bleiben hierbei erkennbar und werden gesondert bewertet.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der Gesprächskommission wird von einem Mitglied der Gesprächskommission ein Protokoll geführt. Darüber hinaus werden aus dem Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen und die Beurteilungen ersichtlich.

(5) Die Bewertung erfolgt in drei Teilen: Kommunikationskompetenz (10 Punkte), unternehmerisches Potenzial (20 Punkte) und fachliches Wissen anhand eines mit den Partneruniversitäten gemeinsam abgestimmten Fragenkatalogs (20 Punkte).

(6) Kann ein Bewerber/eine Bewerberin am vereinbarten Gespräch nicht teilnehmen, ist er/sie bei Vorliegen eines triftigen Grundes dazu berechtigt, zum nächstfolgenden Gespräch des zugehörigen Bewerbungsverfahrens teilzunehmen. Hierzu muss der Bewerber/die Bewerberin unverzüglich der Universität Hohenheim schriftlich nachweisen, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Anderenfalls gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

(7) Bricht ein Bewerber/eine Bewerberin aus wichtigem Grund das Eignungsinterview ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt kein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 8 Videokonferenzen

(1) Die Durchführung einer Videokonferenz erfolgt vorzugsweise unter Nutzung der von der Universität Hohenheim bereitgestellten Videokonferenzsysteme.

(2) Vor der Durchführung des Eignungsinterviews ist die Identität des Bewerbers in geeigneter Weise zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann vom Bewerber gefordert werden, seinen amtlichen Lichtbildausweis mit Hilfe der Kamera zu zeigen. Eine Bildschirmkopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen.

(3) Die Übertragung des Eignungsinterviews wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung des Eignungsinterviews durch den Bewerber oder einen Gesprächsteilnehmer ist unzulässig. Zu Beginn sind alle Beteiligten darauf hinzuweisen, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist.

(4) Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist der Versuch der Durchführung der Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden.

(5) Treten technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass das als Videokonferenz durchgeführte Eignungsinterview nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden.

(6) Entscheidungen über den neuen Termin trifft der Zulassungsausschuss.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.02.2023 (Nr. 1440) durch den Senat der Universität Hohenheim beschlossene Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Food Systems außer Kraft.

(2) Diese Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.

Stuttgart, den 27.02.2025

gez.

Dr. Katrin Scheffer
Kanzlerin der Universität Hohenheim (stellvertretend für die Rektorin/den Rektor)

Anlage 1

(1) Studiengänge im Sinne von § 5:

- Agrarwissenschaften
- Agrarbiologie
- Biologie
- Lebensmittelwissenschaften
- Chemie
- Lebensmittelchemie
- Lebensmittelsicherheit
- Ernährungswissenschaften

(2) Der Zulassungsausschuss kann die Liste der Studiengänge im Sinne von § 5 Abs. 1 erweitern.

Anlage 2

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf Niveau B2 kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Abschlusszeugnis eines Bachelor- oder Masterstudiums, sofern das Studium durchgängig in englischer Sprache an einer anerkannten Hochschule innerhalb der EU, der Schweiz, oder in einem der folgenden Länder durchgeführt wurde: Australien, Großbritannien, Kanada, Neuseeland, USA, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Belize sowie Guyana;
2. einen der in der nachfolgenden Liste geführten Sprachtest:

Sprachtest	Grenznote / Mindestpunktzahl
1. TOEFL (internet based)	90
2. IELTS	6,5 Zusätzlich muss in allen geprüften Kategorien (Schreiben, Sprechen, Hörverstehen und Leseverständnis) mindestens ein Ergebnis von 5,5 erreicht werden.
3. Sprachprüfung UNICert-Stufe	II (min. „gut“)

Der Zulassungsausschuss kann weitere Sprachnachweise als gleichwertig anerkennen.